



Elterninitiative

# Kleinkinder Wibbelstätz e.V.

Hof Raaf • Bachstr. 20 • 53359 Rheinbach  
info@kleinkinder-wibbelstaetz.de • www.kleinkinder-  
wibbelstaetz.de

## Beitragssatzung

### § 1

#### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Familie halbjährlich 20,- Euro und wird zusätzlich zu der Teilnahmegebühr berechnet. Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt mindestens 21,- Euro jährlich.

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, deren Kinder keine Gruppe mehr besuchen, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### § 2

#### Teilnahmegebühr

##### Eltern-Kind-Gruppen

Pro Kind: 103,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)  
Geschwisterbeitrag (2 Kinder): 170,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)

##### Spielgruppen

Pro Kind: 133,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)  
Geschwisterbeitrag (2 Kinder): 220,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)

##### Waldgruppen:

Pro Kind: 133,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)  
Geschwisterbeitrag (2 Kinder): 220,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)

##### Tennentoben:

Pro Kind: 70,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)  
Geschwisterbeitrag (2 Kinder): 120,- Euro halbjährlich (1x wöchentlich)

Bei mehrmaliger Teilnahme erhöht sich die Gebühr entsprechend. Rabatte sind nicht vorgesehen.

### § 3

#### Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden halbjährlich zum 28.02. (für das 1. Halbjahr, Zeitraum Februar bis Juli), und zum 30.09. (für das 2. Halbjahr, Zeitraum August bis Januar) abgebucht, frühestens jedoch in dem Monat der ersten Teilnahme eines Kindes an den Gruppenangeboten.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn der Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

Gebühren im Zusammenhang mit der Beitragszahlung (z.B. Rücklastschriftkosten), welche nicht vom Verein verschuldet sind, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.



Elterninitiative

## Kleinkinder Wibbelstätz e.V.

Hof Raaf • Bachstr. 20 • 53359 Rheinbach  
info@kleinkinder-wibbelstaetz.de • www.kleinkinder-  
wibbelstaetz.de

### **§ 4 Vorzeitiger Austritt**

Bei vorzeitigem Austritt werden gezahlte Teilnahmegebühren nicht erstattet. Dies gilt nicht bei einem Umzug, bei Arbeitsaufnahme oder beim Wechsel des Kindes in den Kindergarten. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

### **§ 5 Härtefälle**

In Härtefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag bzw. die Teilnahmegebühr kürzen oder erlassen.

### **§ 6 Quittierung der Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist nicht steuerabzugsfähig. Der Vorstand verpflichtet sich, bezüglich der Förderbeiträge bzw. sonstiger Spenden am Ende des Haushaltsjahres auf Anforderung Spendenquittungen zu erstellen.

### **§ 7 Informationspflicht der Eltern**

Die Eltern werden aufgefordert, der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, wenn ihrem Kind ein Kindergartenplatz zugesprochen wird.

Das Abmelden bedarf der Schriftform, sonst verlängert sich der Vertrag und die Gebühren werden weiterabgebucht.

Stand: Oktober 2021